

Stellungnahme zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz)
in Schleswig-Holstein**

Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 17/1100

für den Innen- und Rechtausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2216**

erstellt von:

Dr. jur. Jan-Dirk Rausch, Karlsruhe*

im Auftrag von

Tipico Deutschland GmbH

4. April 2011

*Der Verfasser ist Rechtsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkt Öffentliches Recht in Karlsruhe und lehrt in Heidelberg und Freiburg. Er befasst sich seit 2001 mit der Problematik der Öffnung des Glücksspielmarktes (entsprechende Veröffentlichungen u.a. „Die verfassungsrechtliche Unzulässigkeit staatlicher Monopole bei Sportwetten“ GewA 2001, 102 sowie „Musterentwurf eines Landessportwettengesetzes“, Baden-Baden 2007)

Vorbemerkung

Die vorliegende Stellungnahme für das Gesetzgebungsverfahren gliedert sich in drei Teile:

1. Allgemeine rechtspolitische Würdigung,
2. Verfassungsrechtliche und unionsrechtliche Vorgaben,
3. Stellungnahme zu einzelnen Vorschriften.

1. Allgemeine rechtspolitische Würdigung

a)

Das Vorhaben des Landes Schleswig-Holstein, ein eigenes Glücksspielgesetz zu erlassen, ist zu begrüßen. Es zeichnet sich ab, dass der Weg anderer Bundesländer zu einem neuen Glücksspielstaatsvertrag nicht zielführend ist. Die Auffassungen in den einzelnen Bundesländern über mögliche Regelungen gehen sehr oft an den verfassungs- und unionsrechtlichen Realitäten vorbei. Sowohl das BVerfG als auch der EuGII haben staatliche Monopole auf Sportwetten für unzulässig erklärt. Anstatt hinzunehmen, dass mit der danach folgerichtigen Marktöffnung eine realistische volkswirtschaftliche Chance besteht, einem in vielen anderen Staaten der EU (und mittlerweile nach langen gerichtlichen Auseinandersetzungen auch weitgehend in Deutschland) längst zuverlässig funktionierenden Gewerbe günstige Marktbedingungen zu bieten, von denen der Staat durch beträchtliche Abgabeneinnahmen profitieren kann, gibt es in anderen Bundesländern Bestrebungen, das Sportwettenmonopol über einen novellierten Glücksspielstaatsvertrag durch die Hintertür wieder einzuführen, etwa durch die Scheinöffnung des Marktes per Lizenzvergabe, die im Wesentlichen nur staatliche Unternehmen erhalten können und bei der die Zahl der Zulassungen kontingentiert ist.

Eine solche Neuregelung würde angesichts der zwingenden unionsrechtlichen Vorgaben (dazu unter 2.) den dritten rechtswidrigen Glücksspielstaatsvertrag hintereinander bedeuten. Die Länder und Kommunen, die Untersagungsverfügungen erlassen haben und wieder erlassen würden, befänden sich nicht nur erneut in massiven gerichtlichen Auseinandersetzungen, sondern würden sich mit erheblichen Schadensersatzforderungen konfrontiert sehen, weil späte-

stens seit der Rechtsprechung des EuGH in den Urteilen vom 8.9.2010¹ feststeht, dass der fortwährende Verstoß gegen Europarecht durch Untersagungsverfügungen einen unionsrechtlichen Schadensersatzanspruch auslöst². Entsprechende Klagen wurden bereits anhängig gemacht. Der unionsrechtliche Schadensersatzanspruch umfasst auch den entgangenen Gewinn. Das Land Schleswig-Holstein schließt durch ein eigenes unionsrechtskonformes Glücksspielgesetz diese Risiken für die Zukunft aus und erspart damit dem Landeshaushalt und den Kommunen unüberschaubare finanzielle Belastungen.

b)

Glücksspiel birgt Gefahren in sich. Sucht- und Kriminalitätsprävention sowie Jugendschutz sind daher ein unerlässlicher Inhalt einer gesetzlichen Regelung. Jeder seriöse private Marktteilnehmer sollte sich zu diesen Zielen bekennen. Um diesem Ziel gerecht zu werden, werden daher (unter 3.) einzelne Verschärfungen der gesetzlichen Regelung vorgeschlagen. Es ist zudem zu begrüßen, wenn die Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e.V. (Umdruck 17/1961) die Aufnahme der Finanzierung der Suchtprävention in die gesetzliche Regelung verlangt.

Die Problematik der Suchtprävention ist jedoch bisher bundesweit weitestgehend unter falschen Prämissen diskutiert worden. Die Suchtdiskussion wurde überhaupt erst ausgelöst durch das europarechtlich mittlerweile überholte Urteil des BVerfG vom 28.3.2006³, in dem das BVerfG ein Sportwettmonopol für verfassungsmäßig hielt, wenn „es wirklich der Suchtbekämpfung dient“. Ohne jeglichen empirischen Beweis wurde danach von den Toto-Lotto-Gesellschaften und Suchtexperten die Auffassung vertreten, dass nur das Monopol allein die Suchtbekämpfung gewährleiste. Dass dies objektiv nicht zutrifft, ist erst vor kurzem zu Tage getreten, als nachgewiesen werden konnte, dass in Nordrhein-Westfalen reihenweise Minderjährige, gesperrte Spieler und vermögensgefährdete Personen am staatlichen Sportwettangebot partizipieren durften.⁴

Der Suchtprävention und dem Spielerschutz allgemein kann demnach nur eine Regelung dienen, die staatliche und private Anbieter in gleichem Maße in die Pflicht nimmt und zugleich auf das unterschiedliche Suchtpotential Rücksicht nimmt, das verschiedenartigen Glücksspie-

¹ vgl. nur EuGH, Urteil vom 8.9.2010 – Rs. C-316/07 – Markus Stoß u.a., curia.europa.eu, Rn. 57, 60; Urteil vom 8.9.2010 – Rs. C-46/08 – Carmen Media, curia.europa.eu, Rn. 40

² Streinz/Kruis, NJW 2010, 3745, 3750

³ BVerfG, U.v. 28.3.2006, 1 BvR 1054/01 = www.bverfg.de, Rn. 147

⁴ I.G Köln, Beschluss vom 28.2.2011, 81 O 18/11

len innewohnt. Sportwetten werden aufgrund der geringeren Ereignisfrequenz als weniger suchtgefährdend angesehen als Casinospiele. Der vorliegende Entwurf enthält hier hinreichend differenzierende Regelungen.

c)

Bei den Genehmigungen (Veranstaltungs- und Vertriebsgenehmigungen), die der Gesetzentwurf vorsieht, ist im Hinblick auf die höchstrichterlichen Vorgaben auf die Grundrechtsrelevanz und die Relevanz der unionsrechtlichen Grundfreiheiten in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen. Hierzu werden (unter 3.) Änderungen vorgeschlagen. Ebenso ist bei Sportwetten sicherzustellen, dass keine Doppelbesteuerung nach Glücksspielgesetz und Rennwett- und Lotteriegesetz erfolgen kann.

2. Verfassungsrechtliche und unionsrechtliche Vorgaben

a) Recht der Europäischen Union

In seinen Entscheidungen hat der EuGH bekräftigt, dass die grenzüberschreitende Tätigkeit der Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten in den Schutzbereich der Art. 43, 49 EG (Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit) fällt (jetzt Art. 49, 56 AEUV)⁵. Die Regelung eines Mitgliedstaats, die die Niederlassungs- und/oder Dienstleistungsfreiheit beeinträchtigt, muss folglich den Anforderungen genügen, die der EuGH hinsichtlich einer zulässigen Beschränkung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit aufgestellt hat.

Dabei ist es dem Rechtsanwender nicht gestattet, hinsichtlich der Frage, welche Beschränkungen zulässig sind, von den Vorgaben des EuGH abzuweichen und bei identischen Sachverhalten eigene Kriterien an die Stelle der Bewertung durch den EuGH zu setzen. Nach Art. 19 Abs. 1 S. 2 EUV sichert der EuGH „die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge“. Die aufgrund von Art. 23 GG erfolgte Abgabe von Souveränitätsrechten an den EuGH durch die Bundesrepublik Deutschland und damit einhergehende Bindung an die Vorschriften des Unionsvertrags macht die Bindung an die Rechtsprechung des EuGH über den von ihm entschiedenen Einzelfall hinaus zwingend, insbesondere im Falle einer rechtsfortbildenden und rechtsergänzenden Wirkung seiner Rechtsprechung.⁶

⁵ vgl. nur EuGH, Urteil vom 8.9.2010 – Rs. C-316/07 – Markus Stoß u.a., curia.europa.eu, Rn. 57, 60; Urteil vom 8.9.2010 – Rs. C-46/08 – Carmen Media, curia.europa.eu, Rn. 40

⁶ vgl. *Streinz*, Europarecht, Rn. 494

Der EuGH hat Kriterien entwickelt, wie bei einer Öffnung des Glücksspielmarktes Erlaubnistatbestände auszusehen haben, und dazu ausgeführt⁷:

Art. 49 EG ist dahin gehend auszulegen, dass eine in einem Mitgliedstaat eingeführte Regelung, nach der das Angebot bestimmter Arten von Glücksspielen einer vorherigen behördlichen Erlaubnis bedarf, als eine in den durch Art. 49 EG gewährleisteten freien Dienstleistungsverkehr eingreifende Regelung nur dann den Anforderungen dieser Bestimmung genügen kann, wenn sie auf objektiven, nicht diskriminierenden und im Voraus bekannten Kriterien beruht, die der Ermessensausübung durch die nationalen Behörden Grenzen setzen, damit diese nicht willkürlich erfolgen kann.

Es ist folglich danach zu fragen, unter welchen Voraussetzungen eine Regelung, die eine bereits vorhandene, nicht erst durch den Staat eröffnete Grundfreiheit einschränkt, diskriminierungsfrei ist.

Der EuGH hat Diskriminierungsverbote in seiner Rechtsprechung insbesondere an der praktischen Wirksamkeit der Verträge gemessen (*effet utile*, Art. 4 Abs. 3 S. 2 EUV). Angesichts des Umstandes, dass nicht nur die Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit, sondern auch ausnahmslos auf Inländer wie Ausländer anwendbare Maßnahmen die Grundfreiheiten unmöglich machen können, fordert der EuGH, dass eine unterschiedslos anwendbare Regelung der Grundfreiheit nicht jede praktische Wirksamkeit nehmen darf.⁸

Eine von einem Mitgliedstaat beschlossene Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit muss geeignet sein, die Verwirklichung eines oder mehrerer der von ihm geltend gemachten Ziele auf dem von ihm angestrebten Schutzniveau zu gewährleisten, und darf nicht über das hinausgehen, was zu dessen Erreichung erforderlich ist.⁹

Verfügt ein Mitgliedstaat über weniger einschneidende Mittel zur Erreichung desselben Zwecks, so muss er diese einsetzen.¹⁰

⁷ EuGH, Urteil vom 8.9.2010 – Rs. C-46/08 – Carmen Media, curia.europa.eu, Tenor, Ziff. 3

⁸ EuGH, Urteil vom 25.7.1991 – Rs. 76/90 – Säger/Dennemeyer, Slg. 1991, I-4221, Rn. 13, ebenso *Streinz*, Europarecht, § 12 II 2 c

⁹ EuGH, Urteil vom 8.9.2010 – Rs. C-316/07 – Markus Stoß u.a., curia.europa.eu, Rn. 78

¹⁰ so schon EuGH, Urteil vom 16.3.1989 – Rs. 382/87 – Buet, Slg. 1989, 1235, Rn. 11

b) Verfassungsrecht

Ähnliches ergibt sich aus den Anforderungen des nationalen Verfassungsrechts. Privaten Sportwetten- und Glücksspielanbietern kommt nicht nur die Dienstleistungsfreiheit des Unionsrechts zugute, sondern auch die Berufsfreiheit im Sinne von Art. 12 Abs. 1 GG. Dies wirft die Frage auf, wie Regelungen, die, wie der vorliegende Gesetzentwurf, die einen bereits grundrechtlich geschützten Beruf freigeben, gesetzestechnisch ausgestaltet sein müssen.

Bereits bei Einschränkungen der Allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) hat das BVerfG festgestellt, dass eine Vorschrift nicht so unbestimmt sein dürfe, dass „das Verbot der Betätigung praktisch in das unüberprüfbare Ermessen der Verwaltung gestellt wird“.¹¹ Dies gilt bei der Verwirklichung des Grundrechts der Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG, wie es vorliegend einschlägig ist, um so mehr, denn das BVerfG gestattet hier keine Ermessenstatbestände, sondern verlangt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis festgelegt werden und dem Grundrechtsträger bei deren Erfüllung ein Rechtsanspruch auf die Erlaubnis eingeräumt wird.¹² Im Bereich der Grundrechtsausübung müsse der Gesetzgeber die Rechtssphäre, die der staatlichen Eingriffsmöglichkeit offenliege, selbst abgrenzen und dürfe dies nicht dem Ermessen der Verwaltungsbehörde überlassen.¹³

Die Berufsausübung kann demnach - im Sinne der oben wiedergegebenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - nur auf die Weise geregelt werden, dass eine gewerberechtliche Erlaubnis eingeführt wird, auf die ein Anspruch besteht, wenn der Gewerbetreibende deren Voraussetzungen erfüllt (Kontrollerlaubnis, vgl. auch das Gutachten von Prof. Nolte, Umdruck 17/1967).

Im Gewerberecht vergibt der Staat keine eigenen Rechte, sondern kontrolliert lediglich eine grundsätzlich zulässige Grundrechtsausübung. Es würde zwangsweise einen Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG darstellen, wenn aufgrund einer Ermessensentscheidung von zahlreichen in ihrem Grundrecht prinzipiell gleichgestellten Gewerbetreibenden einige eine Genehmigung erhalten könnten, andere nicht. Es ist daher von Verfassungs wegen nicht

¹¹ BVerfG, Urteil vom 16.1.1957 – 1 BvR 253/56 – „Elfes-Urteil“ - juris, Rn. 37; BVerfG, Beschluss vom 6.6.1989 – 1 BvR 921/85 – „Reiten im Walde“ – juris, Rn. 87

¹² BVerfG, Beschluss vom 6.6.1989 – 1 BvR 921/85 – „Reiten im Walde“ – juris, Rn. 87

¹³ BVerfG aaO. m.w.N.

gestattet, den Zugang zum Grundrecht dem Beurteilungsspielraum einer Behörde oder einem Ermessen zu unterwerfen.

Darüber hinaus gilt der rechtsstaatliche Bestimmtheitsgrundsatz: Rechtsvorschriften sind so genau zu fassen, wie dies nach der Eigenart der zu ordnenden Lebenssachverhalte und mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist. Die Betroffenen müssen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach einrichten können.¹⁴

3. Stellungnahme zu den einzelnen Vorschriften

Auf der Basis der unionsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Ausführungen sind folgende Änderungsvorschläge zu machen:

§ 4 Abs. 2

anstatt

„Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Veranstaltung des Glücksspiels den Zielen des § 1 zuwiderläuft.“

Vorschlag:

„Die Genehmigung ist zu versagen, **wenn der Veranstalter nicht die Gewähr dafür bietet, dass die Ziele des § 1 Nr. 2 bis 4 erreicht werden.**“

Begründung:

Die Präzisierung nimmt auf die Personenbezogenheit der gewerberechtlichen Erlaubnis Rücksicht. Damit wird gleichzeitig eine verfassungsrechtlich nicht zulässige Einräumung eines Beurteilungsspielraums bei Erteilung der Genehmigung ausgeschlossen. Die Prüfstelle kann bereits vor der Veranstaltung feststellen, ob der Antragsteller die tatsächlichen Voraussetzungen der Transparenz, des Jugendschutzes und der Suchtprävention erfüllt. So kann die Norm auf alle Veranstalter anhand objektiver Kriterien diskriminierungsfrei angewandt werden; eine Ablehnung wegen eines vermeintlichen „Überangebots“ an Glücksspielen und damit die Diskriminierung eines einzelnen Veranstalters wird ausgeschlossen. Die Anforderungen des § 1 Nr. 1 und 5 Glücksspielgesetz richten sich an den Staat und können daher nicht vom Veranstalter erfüllt werden; sie sind daher aus der Regelung auszunehmen.

¹⁴ BVerfG, Urteil vom 17.11.1992 – 1 BvL 8/87, juris, Rn. 91; BVerwG, Urteil vom 11.3.1997 – 1 C 26/96 – juris, Rn. 28 (zum Gewerberecht)

§ 21 Abs. 1 S. 2

anstatt

„In der Genehmigung sind von der Prüfstelle Art und Zuschnitt der Wetten im Einzelnen zu regeln.“

Vorschlag:

„In der Genehmigung sind von der Prüfstelle Art und Zuschnitt der Wetten im Einzelnen zu regeln. **Die hierfür geltenden Anforderungen regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.**“

Begründung:

Werden mehrere Wettanbieter zugelassen, so ist sicherzustellen, dass Reglementierungen für bestimmte Wetten (z.B. Einsatzobergrenzen, Verbot bestimmter Arten von Wetten) für alle Veranstalter in gleichem Maße gelten. Dies sollte durch Rechtsverordnung festgelegt werden, um Diskriminierungen auszuschließen.

§ 21 Abs. 3

anstatt:

„Wer an einem bewetteten Ereignis teilnimmt, darf weder selbst noch durch einen anderen auf den Ausgang oder den Verlauf dieses Ereignisses Wetten abschließen noch entsprechende Wetten durch andere fördern.“

Vorschlag:

„Wer an einem bewetteten Ereignis teilnimmt, darf weder selbst noch durch einen anderen auf den Ausgang oder den Verlauf dieses Ereignisses Wetten abschließen noch entsprechende Wetten durch andere fördern. **Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Verbot verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.**“

Begründung:

In der Vorschrift wird denjenigen, die an einem bewetteten Ereignis teilnehmen, der Abschluss von Wetten und deren Förderung verboten. Dies ist ein absolut richtiges Ziel, bedarf aber der Durchsetzung durch einen Ordnungswidrigkeitentatbestand. Die in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Fälle des „Sportwettbetruges“ sind strafrechtlich immer noch nicht greifbar und wären ohne das Zutun von Sportlern und Schiedsrichtern nicht möglich gewesen. Der Sportwettmarkt kann für Wettkunden, Unternehmen und den von den Abgaben profitie-

rennden Staat und die gemeinnützigen Einrichtungen nur dann in gleichem Maße attraktiv sein, wenn seine Integrität gewährleistet ist. Der Ordnungswidrigkeitentatbestand dient der Durchsetzung dieses Ziels und damit letztlich auch der Sauberkeit des Sports.

nach § 21 Abs. 5

Vorschlag:

„§ 21 Abs. 6

Wer Wetten veranstaltet oder vertreibt, darf Wettkunden keine Kredite gewähren. Der Abschluss von Wetten mit Hilfe banküblicher Kreditkarten ist zulässig.“

Begründung:

Die Norm dient nach dem Vorbild des Kreditverbotes bei Pferdewetten der Bekämpfung der Glücksspielsucht und damit dem Spielerschutz. Im Falle der Kreditierung seines Einsatzes geht der Wettkunde ein höheres Risiko ein: Er kann überhaupt nur zu Geld gelangen, wenn die Wette für ihn erfolgreich ist. Im Falle der verlorenen Wette wird er dazu verleitet, sich immer weitere und immer höhere Einsätze kreditieren zu lassen, um schließlich mit einem „Trostgewinn“ die Kreditverbindlichkeiten beim Veranstalter oder Vermittler bedienen zu können. Dies kann zu einem Teufelskreis führen. Wir wissen heute zudem, dass viele Spielmanipulationen aufgrund von solchen Wettschulden entstanden sind.

Rechtlich ist auch der Abschluss eines Wettvertrages mit Hilfe einer Kreditkarte eine Kreditierung. Es ist zur Klarstellung aufzunehmen, dass diese üblichen Bankgeschäfte vom Verbot der Kreditierung ausgenommen werden müssen. Bei einer Kreditkarte ist der Kreditrahmen von der Bank vorgegeben und nach oben begrenzt. Zudem ist der Einsatz von Kreditkarten, zu denen auch die in EC-Karte zählt, in Geschäften des täglichen Lebens üblich. Ein besonderes Glücksspielsuchtrisiko entsteht durch den Einsatz der Kreditkarte nicht.

§ 22 Abs. 1

anstatt:

„Als Wettunternehmer kann auf Antrag nur genehmigt werden, wer...“

Vorschlag:

Als Wettunternehmer **wird auf Antrag genehmigt**, wer...

Begründung:

Nach dem oben in den abstrakten Ausführungen Gesagten ist es nicht zulässig, die Erteilung der Genehmigung von einer Ermessensentscheidung abhängig zu machen. Diese könnte unweigerlich dazu führen, dass einige Unternehmer die Genehmigung erhalten würden, andere aber nicht, obwohl alle in gleichem Maße die von der Vorschrift gewollten Zuverlässigkeitskriterien erfüllen. Eine derartige Praxis würde sowohl dem vom EuGH für Erlaubnistatbestände geforderten Diskriminierungsverbot widersprechen. Auch wegen der hinter der Tätigkeit des Wettunternehmers stehenden grundrechtlichen Rechtsposition der Gewerbefreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) ist ein Ermessenstatbestand nicht zulässig. Ähnlich wie in der Gewerbeordnung und im Rennwett- und Lotteriegesetz ist die Norm daher als Anspruchsnorm auszugestalten. Dies bedeutet nicht, dass dadurch einer grenzenlosen Wetttätigkeit Tür und Tor geöffnet ist. Durch die Möglichkeiten der Prüfstelle, Art und Zuschnitt der Wetten im Einzelnen zu regeln (§ 21 Abs. 1) kann durch die Festlegung von Einsatzobergrenzen u.ä. dem Anliegen der Suchtprävention und des Spielerschutzes in für alle Anbieter gleicher, diskriminierungsfreier Weise Rechnung getragen werden.

§ 22 Abs. 2

anstatt:

„Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass

1. durch den beabsichtigten Wettbetrieb die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird...“

Vorschlag:

„Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass

1. durch den beabsichtigten Wettbetrieb **gegen Rechtsvorschriften verstoßen** wird...“

Begründung:

Der Begriff der öffentlichen Ordnung ist entbehrlich. Die gemeinhin verwendete Definition des „Anstandsgefühls aller billig und gerecht Denkenden“ könnte gerade im Wettwesen dazu missbraucht werden, im Angebot von Wetten etwas Unanständiges zu sehen. Dem Schutzzweck des Gesetzes entsprechend ist es aber hinreichend, objektivierend bei drohenden Gesetzesverstößen die Versagung auszusprechen.

§ 23 Abs. 2

anstatt:

„Die Vertriebsgenehmigung kann nur erteilt werden, wenn...“

Vorschlag:

„Die Vertriebsgenehmigung **ist zu erteilen**, wenn...“

Begründung:

Wie schon bei § 22 Abs. 1 gestattet das Diskriminierungsverbot und der Grundrechtsschutz auch hier keine Ermessensentscheidung. Auf die Einhaltung des Gesetzeszwecks hat die Prüfstelle durch die Bestimmung von Art und Zuschnitt der Wetten hinreichenden Einfluss.

§ 23 Abs. 3

anstatt:

„Die Vertriebsgenehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass

1. durch die Veranstaltung oder den Vertrieb die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird...“

Vorschlag:

„Die Vertriebsgenehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass

1. durch die Veranstaltung oder den Vertrieb **gegen Rechtsvorschriften verstoßen** wird...“

Begründung:

Der Begriff der öffentlichen Ordnung ist entbehrlich, vgl. bei § 22 Abs. 2.

vor § 24

Vorschlag:

§ 23 a Fristen im Genehmigungsverfahren

Die Genehmigungen nach § 22 und § 23 sind bei der Prüfstelle schriftlich zu beantragen. Sie hat den Eingang des Antrags innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Hält sie die Antragsunterlagen für unvollständig oder ungenügend, so hat sie dies dem Antragsteller umgehend mitzuteilen. Die Prüfstelle hat innerhalb von acht Wochen

nach Eingang des Antrages eine Sachentscheidung zu treffen. Im Falle einer Mitteilung nach Satz 3 wird der Lauf der Frist neu in Gang gesetzt.

Begründung:

Die Norm dient dem Zweck, in einem überschaubaren Zeitraum eine Entscheidung über die Erteilung der Genehmigungen herbeizuführen. Damit dient das Genehmigungsverfahren dem Grundrechtsschutz. Ohne entsprechende Fristenregelung würden die Antragsteller im Falle der Untätigkeit der Behörde auf den Verwaltungsrechtsweg verwiesen. Dieser ist jedoch angesichts der bekanntlich langen Verfahrensdauer für einen effektiven Grundrechtsschutz nur bedingt geeignet. Angesichts des klaren Wortlautes des Vorschlages kann die Nichteinhaltung der Fristen durch die Behörde seitens des Gewerbetreibenden zudem Amtshaftungsansprüche auslösen. Der Vorschlag folgt dem Vorbild vieler Bundesländer, die, wie auch Schleswig-Holstein, derartige Fristen in anderen Verwaltungsverfahren – etwa des Bauordnungsrechts – eingeführt haben.

§ 26 Abs. 1 S. 2

anstatt:

„Die Werbung darf sich nicht an Minderjährige richten.“

Vorschlag:

„Die Werbung darf sich nicht **gezielt** an Minderjährige richten.“

Begründung:

Da die Werbung nicht generell verboten ist, ist es unvermeidbar, dass Minderjährige im Alltag von der Werbung (etwa durch Bandenwerbung oder Türschilder von Annahmestellen) zufällig Kenntnis erhalten, auch wenn sie nicht zur Zielgruppe der Wettanbieter gehören dürfen. Durch die klarstellende Regelung wird sichergestellt, dass die zufällige Kenntnisnahme von Werbung von dem Verbot nicht erfasst wird.

§ 28 Abs. 2 Nr. 4

anstatt:

„Die Anbieter von öffentlichen Glücksspielen ...

4. richten eine Telefonberatung ein,“

Vorschlag:

„Die Anbieter von öffentlichen Glücksspielen ...

4. richten eine Telefonberatung ein, **die von mehreren Anbietern gemeinsam betrieben werden kann,**“

Begründung:

Der Vorschlag dient zur Klarstellung und Präzisierung des Spielerschutzes. Da der Begriff des „Anbieters“ im Gesetz sehr weit gefasst ist, könnte der Eindruck entstehen, dass jeder einzelne Anbieter eine individuelle Telefonberatung einrichten muss. Dies wäre jedoch kaum realisierbar, da die Telefonberatung von erfahrenen, fachlich geschulten Experten durchgeführt werden sollte. Es erweist sich daher als sachgerecht, eine spezielle Telefonberatung einzurichten, die zu den Suchtberatungsstellen des Landes, der Kommunen oder von Vereinen führt. Dabei ist es sinnvoll, wenn sich Anbieter von verschiedenen Glücksspielarten zusammenschließen können, damit effektiv der jeweils richtige Ansprechpartner zur Verfügung steht.

§ 38 Abs. 2

Im Anschluss an Abs. 2:

„Das Innenministerium bestimmt die Höhe der Gebühren ... ein angemessenes Verhältnis besteht.“

Vorschlag:

„Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes.“

Begründung:

Der Verweis auf die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes wird als geeignet angesehen, um die Angemessenheit der Gebührenerhebung i.S. des Äquivalenzprinzips näher zu konkretisieren. Die Verwaltungsgebühren sind von der Glücksspielabgabe scharf zu trennen.

§ 40 Abs. 1

anstatt:

„Von Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes Glücksspiele vertreiben (Glücksspielanbieter), wird eine Glücksspielabgabe erhoben.“

Vorschlag:

„Von Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes Glücksspiele vertreiben, wird eine Glücksspielabgabe erhoben.“

Begründung:

Der Entwurf kennt bereits in § 3 Abs. 12 eine Definition des Anbietens von Glücksspielen, das sowohl die Veranstaltung, als auch den Vertrieb und die Vermittlung mit umfasst. Er-sichtlich soll die Abgabe jedoch weder mehrfach noch direkt beim Veranstalter erhoben wer-den. Die Haftung des Veranstalters wird durch § 43 Abs. 2 hinreichend abgedeckt. Der Ände-rungsvorschlag dient der Klarstellung.

§ 43 Abs. 1

anstatt:

„Abgabenschuldner ist der Glücksspielanbieter.“

Vorschlag:

„Abgabenschuldner ist, **wer Glücksspiele vertreibt.**“

Begründung:

Wie bei § 40 Abs. 1 geht es hier um eine Klarstellung. Generell wäre dann auch in den weite-ren, bisher nicht explizit erwähnten Regelungen der §§ 40 ff. der Begriff des „Glücksspielan-bieters“ durch den Begriff des „Vertreibers von Glücksspielen“ zu ersetzen, und zwar in den §§ 41 Abs. 3, 42 Abs. 1, 44 Abs. 1, 44 Abs. 2, 45 Abs. 1, 45 Abs. 2, 51 Abs. 1.